

Kiel, 27.02.2008

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

TOP 27, Nichtrauchererschutzgesetz verfassungskonform auslegen und anwenden (Drucksache 16/1888)

Peter Eichstädt:

Unser Nichtrauchererschutzgesetz funktioniert und kommt gut an

Seit dem 01. Januar 2008 gilt in Schleswig-Holstein das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Das Gesetz ist ein Erfolg: Die **Rückmeldungen sind fast ausnahmslos positiv**. Dies gilt auch für die Regelungen in Gaststätten. Die Menschen erleben es als angenehm, dass Restaurants heute nach guten Speisen, Cafes nach Kaffee und frischem Kuchen duften. Schleswig-Holstein ist in vielen Bereichen gesünder geworden.

Auch die **Ausnahmeregelungen funktionieren**. Viele Gaststätten haben einen Nebenraum eingerichtet, in dem das Rauchen gestattet ist. Diskussionen gibt es um so genannte Eckkneipen oder Einraumgaststätten. Einige Inhaber klagen über rückläufige Gästezahlen, die sie in den ersten sechs Wochen beobachtet haben.

Die FDP greift dies auf und beruft sich auf eine einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichts in Rheinland Pfalz. Dort ist das Rauchen in Eckkneipen unter bestimmten Bedingungen bis zu einem Urteil in der Sache noch erlaubt. Allerdings: Diese Entscheidung kam vor Inkrafttreten des Gesetzes. In Schleswig-Holstein hat es einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung nicht gegeben, und unser Gesetz ist zudem bereits in Kraft.

Dieser Antrag von der FDP ist an Populismus nicht zu überbieten. Allein, dass Sie **da- zu auffordern, ein Gesetz einfach nicht zu beachten**, ist schon ein starkes Stück! Bis zu einer Entscheidung über Klagen beim Verfassungsgericht soll die Landesregierung die Vollzugsbehörden auffordern, von einer Anwendung des Gesetzes abzusehen - aber nur in der inhabergeführten Einraumgaststätte, in der keine weitere Person tätig ist, es sei denn, es ist eine volljährige familienangehörige Mithilfe.

Nun frage ich Sie: Was würden Sie denjenigen sagen, die in den letzten Monaten im **Vertrauen auf Rechtssicherheit** bereits Umbauten in Einraumgaststätten vorgenommen und so Nebenräume geschaffen haben? Ich bin sicher, Herr Kubicki, Sie wären der erste, der als Rechtsanwalt den Betreiber einer solchen Gaststätte gern vertritt, um das Land Schleswig-Holstein auf Schadensersatz zu verklagen.

Was ist eine Einraumgaststätte? Kann ein Gastwirt, der zwei Räume hat, die Wand heraus schlagen und dadurch die Situation einer Einraumgaststätte herstellen? Oder reicht es, die Tür geöffnet zu lassen, wenn sie eine bestimmte Breite hat? Soll der Betreiber, der eine weitere Person beschäftigt hat, diese entlassen, um die Bedingung „inhabergeführt“ zu erfüllen? Oder sollte der Betreiber diese Person einfach heiraten oder – Sie haben bestimmt auch an die Einhaltung des Antidiskriminierungsgesetzes gedacht - eine Lebenspartnerschaft eingehen?

Es bleibt noch die Frage, was passiert, wenn das Verfassungsgericht das Gesetz erwartungsgemäß für Rechtens erklärt. Dann müssen wieder Wände hochgezogen werden, können möglicherweise Ehen, Partnerschaften wieder aufgelöst werden. Und ich frage Sie, **wer das alles kontrollieren soll**. Sollen die Ordnungsbehörden während der Dauer der Regelung sich die Ausweise, die Heiratsurkunden zeigen lassen?

Kurzum, dieser Antrag, den die FDP gestellt hat, ist nicht nur Populismus, sondern für ein Parlament nur peinlich.

Ich rate den Kritikern des Gesetzes zu mehr Augenmass. All diejenigen - vor allen Dingen unter den Gastwirten -, die sich von der Beschwerde beim Verfassungsgericht versprechen, dass Rauchverbote wieder aufgehoben werden, könnten sich irren: Eine **Entscheidung wird nicht zum alten Zustand zurück führen**. Die EU erwartet von Deutschland, dass ein umfassender Nichtraucherchutz umgesetzt wird. Wahrscheinlicher ist es deshalb, dass dann keine Ausnahmeregelungen in Gaststätten mehr möglich sind und ein Verbot ohne Ausnahmen wie jetzt schon in Bayern die Folge ist.

Letztlich geht es um die Frage, **ob Ausnahmeregelungen zu Ungerechtigkeit und wirtschaftlichen Nachteilen führen**. Und das ist am ehesten durch einen konsequenten Verzicht auf solche Ausnahmeregelungen zu vermeiden.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch auf den Besuch des Ministerpräsidenten in einer Kieler Kneipe eingehen. Sie haben dort ja berichtet, dass die CDU gerne Ausnahmeregelungen für Eckkneipen durchgesetzt hätte. Das stimmt. Wir hatten Bedenken, solche Regelungen aufzunehmen, weil wir sie für nicht praktikabel, für ungerecht und rechtlich nicht haltbar einstufen. Ich habe noch den ersten Vorschlag der CDU in meinen Unterlagen: Einraumgaststätten, Inhaber geführt, bis 40 m² - das waren die Kriterien, unter denen Sie das Rauchen in Eckkneipen weiterhin erlauben wollten.

Wozu hätte das geführt? Dem Gastwirt, den der Ministerpräsident besucht hat, hätte das jedenfalls nicht geholfen. Seine Kneipe wäre dafür zu groß. Und selbst wenn wir 50 qm oder 60 qm gesagt hätten, wären neue Abgrenzungsprobleme entstanden, weil **jede Grenze willkürlich** ist. Deshalb war es richtig, diesen Weg nicht zu gehen.

Der FDP rate ich: Machen Sie Ihren Frieden mit dem Nichtraucherchutz in unserem Land. Sie haben es doch in Hamburg erlebt. Dort war Ihr Kampf gegen das Rauchver-

bot in den Gaststätten doch Ihr Wahlkampfthema Nummer eins. Wozu hat das geführt? In St. Pauli, unbestritten ein Stadtteil mit einer der größten Kneipendichten in Deutschland, haben sie 2,9 % errungen. In St.. Georg, - vergleichbare Situation – 1,9 %.

Wir werden den Antrag der FDP ablehnen.